Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **127 (2001)**

Heft 11: **Kältemittel**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

STANDPUNKT

Philippe Cabane

Zünglein an der Waage

Im Rahmen der im letzten November vom Architekturforum durchgeführten Veranstaltung zum Thema Wettbewerbswesen hat Timothy Nissen in Vertretung der Wettbewerbskommission die im Publikum sehr gut vertretene Jurorenschaft provoziert, indem er eine bessere Ausbildung und Kontrolle der Fachpreisrichter und -richterinnen durch die Wettbewerbskommission forderte.[1] Man mag darüber streiten, ob dieser Vorschlag sinnvoll ist, und, wenn ja, wie weit ein solches Qualifikationsverfahren für eine Mitgliedschaft im Preisgericht gehen soll. Richtig aber ist in jedem Fall die Tatsache, dass Juroren und Jurorinnen eine Schlüsselrolle für die Qualität des Resultats von Architekturwettbewerben spielen. Bevor sich die SIA-Wettbewerbskommission der zwar durchaus berechtigten, aber nur schwer durchsetzbaren Forderung nach neuen Qualitätskriterien wie Urteilskraft, Konsens- und Kommunikationsfähigkeit oder auch verfahrensrechtliche Kompetenz annimmt, scheint es angebracht, zunächst die vorhandenen Regeln ihrem ursprünglich gemeinten Sinn nach durchzusetzen und den heutigen Bedingungen anzupassen.

Gemeint ist der in der Ordnung SIA 142 formulierte Grundsatz, dass bei der Zusammensetzung des Preisgerichts die Mehrheit der Mitglieder aus Fachpreisrichtern bestehen soll. Dieser Forderung liegt eine Unterscheidung von Fachpreisgericht und Sachpreisgericht zu Grunde. Während es sich bei jenen um anerkannte Architekten handelt, vertreten die Sachpreisrichter mehr die strategischen Zielsetzungen und andere Interessen des Auftraggebers. Diese Regelung macht durchaus Sinn. Eine stärkere Vertretung der Auftraggeberinteressen wäre mit dem Risiko verbunden, dass weniger die Qualität der architektonischen Lösung, sondern plötzlich andere, meist politische Motive im Vordergrund stehen.

Nun wird diese Mehrheitsregel hierzulande noch so angewandt, dass das Architekturdiplom oder eine entsprechende Anerkennung durch die Verbände automatisch zur Einteilung in die Gruppe der Fachjuroren führt. «Nicht-praktizierende» Architekten, die strategische Schlüsselpositionen in Verwaltung und Privatwirtschaft besetzen, werden so zum Zünglein an der Waage. In ihrer Doppelrolle als «Architekt» und «Auftraggeber» gewinnen sie eine Position, die ihnen erlaubt, je nach persönlicher Vorliebe und Kompetenz mehr in die eine oder andere Richtung zu drängen.

Unsere Nachbarn in der EU haben die Problematik offenbar erkannt und beginnen damit, nur die «freien» Architekten zum Fachpreisgericht zu zählen. Das Unterscheidungskriterium zwischen Fachpreisgericht und Sachpreisgericht wird nicht mehr nur formal bestimmt durch ein einmal erworbenes Diplom, sondern inhaltlich durch die realen, aus der Funktion heraus resultierenden Interessenkonstellationen: das sind nun einmal auf der einen Seite der Auftraggeber und auf der anderen der Auftragnehmer.

1 vgl. «Wettbewerb im Kreuzverhör», tec21, 6/2001, S. 24f

Urban Frei, Christoph Schmid, Gustav Peter
7 **Wirtschaftlicher und ökologischer Einsatz von Kältemitteln**
Eine Übersicht neuer Kältemittel

Jens Krauss
15 **Intelligentes Klimatisieren**
Prototyp eines neuronalen Heizungsreglers

26 **Umsetzung des revidierten Raumplanungsrechts**
Das Bauen ausserhalb der Bauzonen ist seit dem 1. September 2000 neu geregelt. Wie gehen die Kantone mit dem revidierten Raumplanungsgesetz um?